



3003 Bern, 24. Februar 2012

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Gesuch um Bewilligung von Messflügen zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 19. Januar 2012 reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem BAZL ein Gesuch um Bewilligung von Messflügen zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr für die beiden Perioden vom 5. bis 16. März 2012 (Antrag 1) sowie vom 27. August bis 7. September 2012 (Antrag 2) am Flughafen Zürich ein. Eventualiter ersucht die FZAG um die Bewilligung jeweils einer zusätzlichen Woche, sollte die Durchführung der Messflüge während der Nachtzeit nur unter restriktiven Auflagen bewilligt werden (Antrag 3).
2. Die FZAG stützt ihr Gesuch auf den am 1. April 2011 in Kraft getretenen Art. 39d Abs. 3 lit. b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Diese Bestimmung erteilt dem BAZL die Kompetenz, Ausnahmen von der Nachflugsperrung für Messflüge auf den Landesflughäfen Genf und Zürich zu bewilligen, sofern sich diese nicht während des Tagesbetriebs ordnungsgemäss abwickeln lassen.
3. Die FZAG begründet das Gesuch mit ihrer Verpflichtung, als Konzessionärin die für den ordnungsgemässen und sicheren Betrieb des Flughafens Zürich notwendige Infrastruktur zur Verfügung halten zu müssen. Dazu gehörten auch die durch Skyguide betriebenen Navigationsanlagen, die gemäss den Vorgaben der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation ICAO zweimal jährlich überprüft werden müssten. Für diese Überprüfung seien Vermessungen mit einem speziell zu diesem Zweck ausgerüsteten Messflugzeug notwendig, welche zusätzlich zum ordentlichen Betrieb abgewickelt werden müssten.

In der Vergangenheit konnten die Flüge bei guten meteorologischen und betrieblichen Bedingungen jeweils am Nachmittag oder am Abend vor Betriebsende abgewickelt werden. Mit zunehmendem Verkehrsaufkommen würden diese verkehrsarmen Zeitperioden

nach Aussage der FZAG immer kürzer. Zusätzlich könnten schwierige Wetterverhältnisse, technische Probleme mit dem Messflugzeug oder unerwartete Messresultate zu Verzögerungen führen, die auch mit den geplanten Reservetagen nicht kompensiert werden könnten.

4. Diese Argumente sind überzeugend. Aus Sicht des BAZL gilt es zudem festzuhalten, dass die Komplexität des Gesamtsystems Flughafen Zürich in den vergangenen Jahren zugenommen und dies zu einer Reduktion der Sicherheitsmargen geführt hat. Die Verlegung der Messflüge in die Zeit ausserhalb des ordentlichen Flughafenbetriebs entlastet das System und ist damit geeignet, Fehlerrisiken zu reduzieren. Dies wiederum führt – zumindest tendenziell – zu einer Verbesserung des Sicherheitsniveaus am Flughafen. Den Anträgen 1 und 2 ist somit stattzugeben.
5. Die FZAG ersucht eventualiter um die Bewilligung jeweils einer zusätzlichen Woche, sollte die Durchführung der Messflüge während der Nachtzeit nur unter restriktiven Auflagen bewilligt werden. Nachdem das BAZL die beantragten Messflüge während der genannten Perioden ohne weitere Auflagen bewilligt, erweist sich dieser Antrag als gegenstandslos.
6. Art. 39d Abs. 3 und 4 VIL sehen keine Anhörung von allfälligen Betroffenen vor, weder des Kantons noch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Das BAZL ist lediglich gehalten, die Öffentlichkeit und das BAFU über erteilte Ausnahmegewilligungen zu informieren. Diese Verfügung wird daher der FZAG eröffnet und dem BAFU sowie weiteren interessierten Stellen (Kanton Zürich, Skyguide, Swiss) mitgeteilt. Sie ist zudem im Bundesblatt zu publizieren.
7. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3 und 5. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die von der Flughafen Zürich AG am 19. Januar 2012 beantragte Ausnahmegewilligung für Messflüge zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr wird wie folgt **erteilt**:

Gutgeheissen werden die Anträge 1 und 2. Sofern sich die Messflüge zur Überprüfung der Navigationsanlagen nicht während des Tagesbetriebs ordnungsgemäss abwickeln lassen, wird hiermit eine Ausnahmegewilligung von der Nachtflugsperrung im Zeitraum vom 5. bis 16. März 2012 sowie vom 27. August bis 7. September 2012 erteilt.

Messflüge ausserhalb der Betriebszeiten sind dem BAZL anzuzeigen.

2. Der (Eventual-)Antrag 3 des Gesuchs vom 19. Januar 2012 erweist sich somit als gegenstandslos.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.
4. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
Flughafen Zürich AG, Verfahrenskoordination OV, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (gewöhnliche Post):

- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, 8090 Zürich
- Skyguide, 8602 Wangen b. Dübendorf
- Swiss International Air Lines AG, 8058 Zürich

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sig.

Peter Müller, Direktor

Adrian Nützi-Messerli
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 1. April bis und mit dem 15. April 2012.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.